

Nachrangdarlehensvertrag

(Vertrag über die Einräumung eines qualifizierten
Nachrangdarlehens)

abgeschlossen zwischen

Sport Leading Certification FlexCo
Peilsteinerstraße 1
5020 Salzburg
FN 624660v

im Folgenden „Darlehensnehmerin“ genannt

und

der/dem gemäß Plattform-Datensatz registrierten CrowdinvestorIn

im Folgenden „Darlehensgeber¹“ genannt

zusammen im Folgenden die „Parteien“ genannt

¹ Aus Gründen der einfacheren Ausdrucksweise wird auf die weibliche Form verzichtet. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) ist der verwendete Begriff aber jedenfalls geschlechtsneutral zu verstehen.

1 Vertragsparteien

1.1 Darlehensnehmerin

Die Darlehensnehmerin ist eine flexible Kapitalgesellschaft nach österreichischem Recht. Ihre Geschäftstätigkeit ist die Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen und Sportmanagement und -vermarktung, sowie Bewertung und Zertifizierung von Unternehmen.

Zum Zeitpunkt des Fundings sind folgende Gesellschafter an der Darlehensnehmerin beteiligt:

PP Sport Management GmbH, FN 415456 s, mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 9.000.

Philipp Pichler, geb. 24.10.1996 mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 1.000.

Geschäftsführer der Darlehensnehmerin ist Anton Pichler, geb. 27.10.1963.

1.2 Darlehensgeber

Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein qualifiziert nachrangiges Darlehen. Er bestätigt, dass er vor Abgabe seiner Vertragserklärung die Informationen gemäß § 4 Abs. 1 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) erhalten hat. Der Darlehensgeber hatte zudem vor seiner selbstbestimmten Anlageentscheidung die Möglichkeit, Fragen an die Darlehensnehmerin zu richten.

Risikohinweis

Diese Investition ist mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten. Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Insbesondere im Falle der Insolvenz oder Krise der Darlehensnehmerin erfolgt eine Zins- oder Kapitalzahlung erst dann, wenn sämtliche andere nicht nachrangigen Gläubiger davor vollständig befriedigt worden sind. Es sollten daher nur Beträge investiert werden, deren Verluste wirtschaftlich verkraftbar sind. Bei jeder Investitionsentscheidung sind die Umstände des Einzelfalls – z.B. persönlichen und steuerlichen Verhältnisse – zu berücksichtigen und ist die Veranlagung dahingehend individuell zu prüfen. Prüfen Sie als Anleger, ob diese Investition für Sie geeignet ist! Im Übrigen wird auf den Risikohinweis im Anlegerinformationsblatt verwiesen. Der Mindestdarlehensbetrag beträgt EUR 250. Eine Erhöhung dieses Betrages ist in EUR 50,00 Schritten möglich. Der einzelne Darlehensgeber kann jedoch je Emission innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, sofern er Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist, qualifizierte Nachrangdarlehen in Höhe von maximal EUR 5.000,00 gewähren.

Beabsichtigt ein solcher Darlehensgeber mehr als EUR 5.000,00 zu veranlagen, so hat dieser zu erklären, (i) dass er höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet investiert, oder (ii) maximal zehn Prozent seines Finanzanlagevermögens investiert. Der Darlehensgeber haftet für die inhaltliche Richtigkeit dieser Eigenerklärung und ist auf Verlangen der Plattformbetreiberin verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Plattformbetreiberin trifft keine Verpflichtung zur Überprüfung dieser Angaben.

2 Investitionsvorhaben

Die Darlehensnehmerin beabsichtigt die Finanzierung der (teilweisen) internationalen Expansion insbesondere für den gezielten Aufbau eines Vertriebs- und Partnersystems und die erforderlichen Marketingmaßnahmen. Des Weiteren wird das eingeworbene Kapital im Sinne einer nachhaltigen und positiven Entwicklung für die operativen Geschäftstätigkeiten und den gewöhnlichen Geschäftszweck des Unternehmens verwendet. Dies umfasst insbesondere auch die Organisation und Vermarktung von Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Wirtschaft (kurz „Investitionsvorhaben“) im Wege eines Crowdinvestments über eine Vielzahl an Darlehensgeber.

3 Dienstleister

3.1 Plattformbetreiberin

Die Internet-Plattform www.faninvest.com (folgend „Plattform“) über welche die qualifizierten Nachrangdarlehen zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmerin vermittelt werden, wird von der HFI GmbH, Patschweg 33, 8551 Wies, FN 568545 x (folgend „FanInvest“) betrieben. Alle auf der Plattform veröffentlichten Informationen im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben stammen ausschließlich von der Darlehensnehmerin und nicht von der Plattformbetreiberin.

3.2 Zahlungsdienstleister – LEMON WAY

Die gesamte Zahlungsabwicklung erfolgt über die LEMON WAY SAS („Zahlungsdienstleister“), LEMON WAY SAS, 8 rue du Sentier, FR-75002 Paris.

Die Plattformbetreiberin ist in die Zahlungsabwicklung nur insoweit eingebunden, als sie den Parteien auf der Plattform die entsprechenden Informationen bereitstellt und Eingaben übermittelt.

3.3 Haftungsausschluss

Die Plattformbetreiberin und der Zahlungsdienstleister übernehmen weder rechtliche noch steuerliche Beratungstätigkeiten und unterliegen nicht der Verpflichtung, das Erreichen des wirtschaftlichen Zieles und die Einhaltung des vertragsgegenständlichen Zwecks zu überwachen. Die Plattformbetreiberin ist niemals im Besitz von Geldern des Darlehensgebers und kann demnach von diesem dahingehend auch nicht in Anspruch genommen werden.

4 Darlehen

4.1 Zeichnungsfrist

Während dess auf der Plattform ersichtlichen Fundingzeitraums (Zeitraum, in dem das Investieren über die Plattform möglich ist) können Darlehensgeber ausschließlich über die Internet-Plattform der Plattformbetreiberin Angebote zur Zeichnung eines nachrangigen Darlehens abgeben. Die Zeichnungsfrist verkürzt sich im Falle des vorzeitigen Erreichens des Fundinglimits automatisch. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern.

Der Darlehensgeber hat keinen Rechtsanspruch auf Annahme seines Angebotes durch die Darlehensnehmerin. Bei Nichtannahme wird ein allenfalls bereits überwiesener Betrag unverzinst refundiert.

4.2 Fundingschwelle

Als Minimalsumme, ab dem die Nachrangdarlehensverträge unbedingt rechtlich wirksam werden (Fundingschwelle) – dies unter Beachtung der gesetzlichen Rücktrittsfrist bzw. des tatsächlichen Eingangs der zu leistenden Darlehensbeträge am Treuhandkonto – ist ein gesamt eingesammeltes Darlehensvolumen in Höhe von zumindest € 50.000 (Euro fünfzigtausend) erforderlich.

4.3 Fundinglimit

Als Maximalsumme, die über Nachrangdarlehen eingesammelt werden wird (Fundinglimit), ist ein Betrag von € 150.000 (Euro hundertfünfzigtausend) angestrebt, wobei sich die Darlehensnehmerin eine Erhöhung dieses Betrags vorbehält.

4.4 Vertragsabschluss

4.4.1 Anbot

Der Darlehensgeber stellt das Anbot zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens

an die Darlehensnehmerin im Rahmen des Investitionsprozesses auf der Plattform mittels Klick auf „Jetzt zahlungspflichtig investieren“ gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Der Darlehensgeber bleibt während der Zeichnungsfrist an sein Anbot gebunden.

4.4.2 Annahme

Die Annahme des Anbots erfolgt durch ein gesondertes Mail, welches dem Darlehensgeber direkt auf seine bei der Registrierung als Investor bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt wird. Die Annahme steht unter der aufschiebenden Bedingung gemäß Pkt. 4.7.

4.4.3 Zahlung

Die Zahlung hat bei Anbotslegung mittels der auf der Plattform ersichtlichen Zahlungsmöglichkeiten zu erfolgen, sodass die entsprechende Zahlung binnen 7 Tagen ab Vertragsabschluss am Treuhandkonto gutgeschrieben ist. Sollte die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen gilt der Vertrag als nicht zu Stande gekommen wobei sich die Darlehensnehmerin vorbehält, zuvor den Darlehensgeber an die Zahlung zu erinnern.

4.5 Keine Nachschusspflicht

Nach entsprechend korrektem Zahlungseingang hat die Darlehensnehmerin im Falle der Anbotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den Darlehensgeber.

4.6 Rücktrittsrecht

Ist der Darlehensgeber Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und hat er nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung die Informationen gemäß § 4 Abs. 1 AltFG erhalten, kann er von seinem Anbot oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Darlehensgeber die fehlenden Informationen erhalten hat und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige – schriftlich oder per E-Mail – Absendung der Rücktrittserklärung. Das Rücktrittsrecht kann gegenüber der Plattformbetreiberin über das auf seinem Account abrufbare Formular (Rücktrittsrecht-Formular) geltend gemacht werden. Tritt der Verbraucher vom Vertrag zurück so wird ihm der bereits geleistete Betrag unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, unverzinst erstattet.

4.7 Aufschiebende Bedingung

Der Darlehensvertrag bzw. die Annahme stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass bis zum Ende des Fundingzeitraumes die Fundingschwelle tatsächlich erreicht worden ist.

Bei Nichteintritt der Bedingung wird dem Darlehensgeber der von diesem investierten Betrag unverzüglich unverzinst auf sein Wallet rückerstattet.

5 Laufzeit, Verzinsung und Rückzahlung

5.1 Laufzeit

Die Darlehenslaufzeit beginnt am Tag nach Erreichen des Fundinglimits bzw. am Tag nach dem Ende der Zeichnungsfrist – unter der Bedingung des Zustandekommens des Darlehensvertrages gemäß Pkt. 4.7 – , und beträgt 5 Jahre.

5.2 Zinsen

5.2.1 Geldzins

Ab dem dem Einlangen des Darlehensbetrages am Treuhandkonto folgenden Tag – unter der Bedingung des Zustandekommens des Darlehensvertrages gemäß Pkt. 4.7 – wird das investierte Kapital mit 7% (sieben Prozent) p.a. (act./365) verzinst. Es erfolgt lediglich eine Verzinsung im Zuge dieses Darlehensvertrages – das Treuhandkonto selbst wird nicht verzinst.

Die 1. Zinszahlung erfolgt ein Jahr nach Laufzeitbeginn fällig. Die weiteren Zinszahlungen sind jeweils zu diesem Monatsdatum im darauffolgenden Jahr fällig.

Die Zinszahlung erfolgt binnen 15 Tagen nach Fälligkeit auf das entsprechende Wallet des Darlehensgebers und kann sodann mittels der Funktion „Betrag auszahlen“ auf das bei der Registrierung bekannt gegebene Konto ausgezahlt werden. Am Wallet selbst erfolgt keine Verzinsung. Über die Verfügbarkeit der Zinsgutschrift wird der Darlehensgeber mittels Mail gesondert informiert.

5.2.2 Early-Bird Verzinsung

Für innerhalb der ersten 14 Tage des Fundigzeitraumes getätigte Investitionen gewährt die Darlehensnehmerin einen Early-Bird-Zinssatz von 8% (acht Prozent) p.a. (act./365) für die gesamte Laufzeit.

5.2.3 Bonuszinsen

Der Anleger erhält zusätzlich zur festen Verzinsung während der Laufzeit einmalig einen erfolgsabhängigen Bonuszins von 0,5% (null Komma fünf Prozent) bei 250 verliehenen Zertifikaten sowie nochmals 0,5% (null Komma fünf Prozent) bei 1.000 verliehenen Zertifikaten im betreffenden Jahr. Die Zahlung erfolgt zum nächsten Zinszahlungszeitpunkt gemeinsam mit den festen Zinsen.

5.3 Rückzahlung

Das Darlehenskapital wird am Laufzeitende zur Rückzahlung fällig. Die Gutschrift des Kapitals erfolgt binnen 15 Werktagen nach Fälligkeit auf das entsprechende Wallet des Darlehensgebers und kann sodann mittels der Funktion „Betrag auszahlen“ auf das bei der Registrierung bekannt gegebene Konto ausgezahlt werden. Am Wallet selbst erfolgt keine Verzinsung. Über die Verfügbarkeit der Kapitalgutschrift wird der Darlehensgeber mittels Mail gesondert informiert.

Der Darlehensgeber behält sich eine vorzeitige Rückzahlung sämtlicher Darlehensverträge vor, wobei die Zinsen sodann nur bis zum Tag der Rückzahlung auflaufen. Der Darlehensgeber wird über die vorzeitige Rückzahlung gesondert informiert.

5.4 Verzugszinsen

Sollte die Darlehensnehmerin mit der Zahlung eines fälligen Betrages in Verzug geraten hat der Darlehensgeber Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a..

6 Vereinbarung über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen

6.1 Nachrang

Darlehensgeber und Darlehensnehmerin vereinbaren ausdrücklich, dass die Forderungen des Darlehensgebers qualifiziert nachrangig ist. Das bedeutet, dass die Darlehensnehmerin Zahlungen an den Darlehensgeber jeweils nur nachrangig leisten wird. Insbesondere im Falle der Krise, Insolvenz und Liquidation der Darlehensnehmerin ist das Nachrangdarlehen daher gegenüber den übrigen (nicht einem qualifizierten Nachrang unterliegenden) Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin benachteiligt.

Der Darlehensgeber erklärt gemäß § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung ausdrücklich, dass er Befriedigung seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 UGB) oder im Falle der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und aufgrund der Verbindlichkeiten aus diesem Darlehensvertrag kein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffnet zu werden braucht. Zahlungen der Darlehensnehmerin erfolgen daher nur, soweit die Durchführung der jeweiligen Zahlung keine Insolvenz der Darlehensnehmerin bewirkt und nicht zu einem Insolvenzgrund führt.

6.2 Vortrag

Soweit Zahlungen aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit nicht termingerecht erfolgen, werden diese vorgetragen. Solcherart vorgetragene Verpflichtungen sind zum

nächstmöglichen Zahlungstermin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, ausbezahlen und werden bis dahin mit dem im Pkt. 5.2 genannten Zinssatz ab dem Fälligkeitstermin verzinst.

6.3 Unbesichert

Es werden keine Sicherheiten für die Rückzahlung des Darlehensbetrages sowie die Zins- und sonstigen Nebenforderungen des Darlehensgebers vereinbart.

7 Verpflichtungen der Darlehensnehmerin

7.1 Informationen

Die Darlehensnehmerin veröffentlicht bis zur vollständigen Rückzahlung der Darlehensansprüche den aktuellen Jahresabschluss bzw. informiert über wesentliche Änderungen, die das Investitionsvorhaben selbst oder den Inhalt des Vermögensanlageinformativblattes betreffen. Zumindest einmal jährlich bekommen Darlehensgeber über die Plattform einen Statusbericht zum aktuellen Stand des Investitionsvorhabens. Während der Gültigkeit des Angebots informiert die Darlehensnehmerin über Geschäftsvorfälle, die erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen haben.

7.2 Unterlagen/Dokumente

Die dem Darlehensgeber zur Verfügung gestellten Dokumente entsprechen der Wahrheit. Geschäftspläne und zugrundeliegende Annahmen bergen das Risiko, dass sich angenommene Erwartungen nicht erfüllen oder anders entwickeln.

7.3 Mittelverwendung

Das gewährte Darlehen ist von der Darlehensnehmerin ausschließlich zur Verwirklichung des in Pkt. 2. angeführten Investitionsvorhabens zu verwenden.

Sollte während der Darlehenslaufzeit diese zweckgebundene Mittelverwendung – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr möglich sein, hat die Darlehensnehmerin unverzüglich den Darlehensgeber davon in Kenntnis zu setzen. Der Wegfall der vertragsgemäßen Mittelverwendung bedingt die umgehende – laut Darlehensvertrag definierte – Rückzahlung des gesamten eingesammelten Kapitals sowie der aufgelaufenen Zinsen an die Darlehensgeber.

8 Verpflichtungen des Darlehensgebers

8.1 Vertraulichkeit

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, die ihm gemäß diesem Vertrag bzw. auf Grundlage dieses Vertrags erworbenen Informationen vertraulich zu behandeln, ausgenommen Informationen, die öffentlich bekannt sind bzw. ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden.

8.2 Legitimation

Der Darlehensgeber ist zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, sich vor Anbotslegung über die Plattform zu legitimieren.

8.3 Steuern

Alle Zahlungen der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber gemäß diesem Vertrag werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art geleistet. Der Darlehensgeber ist zur Veranlagung und Abfuhr allfälliger Steuern und Abgaben selbst verantwortlich.

8.4 Änderung Kontoverbindung

Der Darlehensgeber ist verpflichtet, eine Änderung seiner Kontoverbindung unverzüglich auf seinem Account auf der Plattform bekannt zu geben. Auszahlungsverzögerungen, die auf einer fehlerhaften oder nicht unverzüglich mitgeteilten Bankverbindung beruhen, hat der Darlehensgeber zu vertreten.

9 Übertragung

9.1 Abtretung

Die Abtretung sämtlicher Rechte aus dem Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber ist ohne Zustimmung der Darlehensnehmerin möglich soweit es sich beim Zessionar um (i) eine natürliche Person handelt und die Voraussetzungen des Investitionslimits nach Pkt. 1.2 erfüllt sind, (ii) eine juristische Person in Form einer GmbH oder AG handelt und (iii) der Zessionar sich nicht in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zur Darlehensnehmerin befindet. Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen ist ausgeschlossen. Die beabsichtigte Abtretung ist der Plattformbetreiberin anzuzeigen und hat sich der Zessionar unverzüglich auf der Plattform zu registrieren widrigenfalls eine Abtretung nicht zulässig ist.

Nach erfolgter Abtretung und entsprechender Änderung der Stammdaten kann die

Darlehensnehmerin ausschließlich an den Zessionar schuldbefreiend leisten.

Die Abtretung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrangdarlehens ist erschwert, da für diese Art der Vermögensanlage kein Kurswert gebildet wird und kein Sekundärmarkt besteht.

10 Kündigung

Der Darlehensvertrag endet automatisch mit Erfüllung und Beendigung der Laufzeit und ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich

11 Schlussbestimmungen

Auf diesen Vertrag und alle seine Anlagen kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht (einschließlich des UN-Kaufrechts) verweisender Rechtsnormen zur Anwendung.

Als Gerichtsstand für alle aus oder anlässlich dieses Vertrages entstandenen Rechtsstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz der Darlehensnehmerin vereinbart.

Ist der Anleger Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes kommen die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragsparteien bei Vertragsabschluss am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt im Vorhinein bedacht.

Der Darlehensgeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine persönlichen Daten gemäß den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet, (automationsunterstützt) gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist.